

FACHDIENST 407 - UNTERHALT, VORMUNDSCHAFT UND BUNDES- LEISTUNGEN

Fachdienstleitung: KOAR'in Constanze Sickfeld

Vertretung: KAng Heiko König, KOI Claudia Kemnah

Vorzimmer: Annegret Wolff

Telefon: (05121)/309-1501

Fax: (05121)/309-95 1501

E-Mail: Constanze.Sickfeld@landkreishildesheim.de

Kurzvorstellung des Fachdienstes

Leistungsbereiche Jugend und Soziales

Dem Fachdienst 407 sind Produkte des Jugendamtes und Produkte aus dem Bereich Soziales zugeordnet.

Zum Bereich Soziales gehören das Produkt „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“, die Produkte zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets und die Produkte „Wohngeld“ und „Elterngeld“. Die nachfolgend aufgeführten Produkte 363-007 und 341-001 gehören zum Jugendamt, diese Produkte werden ab 1.1.2013 auch für das Gebiet der Stadt Hildesheim erbracht.

363-007 Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft

Beratung und Unterstützung sorgeberechtigter Elternteile aus **Stadt und Landkreis** bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen; Führung von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften für minderjährige Kinder; Beratung junger Volljähriger.

Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsregelungen und gemeinsamen Sorgeerklärungen; Führung des Sorgeregisters und Erteilung sog. Negativatteste an alleinerziehende Elternteile als Nachweis, dass keine gemeinsame Sorgeerklärung vorliegt.

341-001 Unterhaltsvorschuss

Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz an berechnete Kinder und antragstellende Elternteile in **Stadt und Landkreis**; Heranziehung von unterhaltspflichtigen Elternteilen.

363-008 Elterngeld

Gewährung von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz; Beratung zur Elternzeit.

313-001 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt Leistungen für den Lebensunterhalt von leistungsberechtigten Ausländern nach § 1 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II haben.

Produkte des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

311-103	Hilfe zum Lebensunterhalt (FD407)
311-903	Verwaltung der Sozialhilfe (FD407)
312-102	Leistungen für Unterkunft und Heizung (FD 407)
312-601	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
312-902	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (FD407)
313-001	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
347-001	Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG
351-004	Schulsozialarbeit

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des II. und XII. Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (BGBl I. S. 453) wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) neu in den Leistungskatalog des SGB II und des SGB XII sowie in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) aufgenommen. Die Zuständigkeit für die Umsetzung wurde dem Fachdienst 407 übertragen.

Die vorgeschriebene Darstellung im Produkthaushalt erfolgt seit 2012 in insgesamt 8 verschiedenen Produkten, daher erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung in der Struktur eines Produktberichtes.

313-001 Wohngeld

Gewährung von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Zusätzliche Aufgabenerledigung in 2013:

- **Umsetzung des Kreistagsbeschlusses** zur Aufgabenübernahme für die Produkte des Jugendamtes zum 1.1.2013, insbesondere
 - ✓ Mtl. Leistungen nach dem UVG ab 1.1.2013
 - ✓ Teambildung und Einarbeitung einschl. Softwareschulung und DMS Aktenführung
 - ✓ Herstellung einheitlicher Bearbeitungsstandards
 - ✓ Datenkonvertierung und IT Ausstattung
- **Gemeinsame Erarbeitung einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten 406 und 407** beim Landkreis Hildesheim - als Anlage beigefügt
- Einführung des **Dokumentenmanagementsystems (DMS)**
 - für den Arbeitsbereich Elterngeld und die allgemeine Schriftgutverwaltung seit dem 01.07.2010
 - für die Arbeitsbereiche Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften seit dem 01.09.2011 für alle Neufälle, ab 1.1.2013 auch für städt. Fälle
 - für den Arbeitsbereich AsylbLG ein erster Teilbereich seit Sommer 2012
 - für den Arbeitsbereich Bildung und Teilhabe ab November 2012 für alle Neufälle

- Einführung des **Betreuungsgeldes** und Umsetzung der Rechtsprechung zum Elterngeld für Zwillingse Eltern sowie weiterer Neuregelungen
- Abschließende Umsetzung des **Bundesverfassungsgerichtsurteils** vom 18.07.2012 zu den Grundleistungen nach dem AsylbLG - Erhöhung der mtl. Leistungen, Nachzahlungen für 2011 und 2012
- **Umstellung von Wertgutscheinen auf Barauszahlungen für die Leitungsberechtigten nach dem AsylbLG**
- Erstmalige Durchführung des **Datenabgleich** im Arbeitsbereich **Wohngeld**
- Vorbereitung der **Sepa - Umstellung** zum 1.2.2014

Ansprechpartner

Die Jugendamtsprodukte des Fachdienstes werden in der Außenstelle Alfeld und in Hildesheim angeboten; für das Produkt Elterngeld werden in der Außenstelle Alfeld die Antragsvordrucke bereit gehalten, bei Bedarf wird eine telefonische Beratung durch die Mitarbeiterinnen in Hildesheim angeboten. Die Produkte aus dem Sozialleistungsbereich werden in Hildesheim erbracht. Insgesamt gehören 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Fachdienst, in den Jugendamtsprodukten sind 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Hinweis: in Klammern werden Stellenanteile der Teilzeitkräfte angegeben.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)				
Produkt	Ansprechpartner in Hildesheim Tel. (05121) 309-		Ansprechpartner in Alfeld Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-	
Beratung und Unterstützung, Beistandschaften, Beurkundungen	Herr Hensen	1521	Frau Nitschke	8221
	Frau Krüger	1491	Frau Brede (0,75)	8211
	Frau Kemnah (0,62)	1521		
	Frau Herzig	1491		
	Herr Rotter	1532		
	Frau Bock	1531		
	Frau Wagener	2691		
	Herr König	2651		
	Frau Schulte (0,25)	3631		
Sorgeregister/ Negativatteste	Frau Wolff (0,5)	1511	Frau Knösel (0,5) bis 31.12.	
	Frau Hesse	2692		

Fachdienst 407 - Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen

Stand 21.5.2014

Unterhaltsvorschuss	Frau Kassing (0,9)	2671	Frau Hasse	8471
	Frau Kolbe (0,9)	2672	Frau Hartmann	8481
	Frau Funk	2682	Frau Quedenbaum	8471
	Frau Assmann (0,63)	2681	Herr Schwarze	8201
	Frau Krakowski (0,5)	2662	Frau Hopert (0,65)	8192
	N.N. (0,5)			
	Frau Meyer ab 1.3.	2661		
	Frau Kalks bis 31.12.			
Vormundschaften/ Pflegerchaften	Frau Brandy	4731		
	Frau Brand (0,8)	4751		
	Frau Ebel (0,5) bis 4/14	4752		
	Herr Hollemann (0,7)	4742		
	Frau Wieser (0,6)	4741		
Elterngeld	Frau Knoll	1582		
	Frau Schwab	1571		
	Frau Haas (0,5)	1572		
	Frau Funke (0,5)	1561		
	Frau Meyer	1562		
Leistungen nach dem AsylbLG	Herr Creutz bis 31.12.			
	Frau Sandvoß (0,75)	3591		
	Frau Kalks ab 1.2.	3592		
	Frau Matzat (0,6)	3611		
	Frau Harms (0,9)	3621		
	Frau Kaune	3602		
	Frau Thomas- Markert	3601		
Bildungs- und Teil- habepaket	Frau Bucksch	3481	Frau Heimann- Lies	8401
	Frau Wieschollek	3482		
Wohngeld	Frau Dahlem	2621		
	Frau Wyciok (0,65)	2611		
	Frau Frischling	2601		
	Frau Conrad	2622		
	Frau Schelberg	2602		
	Herr Rathkamp	2612		
Fachdienstleitung Vorzimmer	Frau Sickfeld (FDL)	1501		
	Herr König (stellv.FDL)	2651		
	Frau Wolff (0,5)	1511		

Produkt 363-007: Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

Hinweis:

Für die Produkte 341-001 Unterhaltsvorschuss und 363-007 Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft wird auch ein gesonderter Produktbericht erstellt, aus Gründen der Vollständigkeit werden die Inhalte auch im Fachdienstbericht abgebildet.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)				
Produkt/Leistung	Ansprechpartner in Hildesheim		Ansprechpartner in Alfeld	
	Tel. (05121) 309-		Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-	
Beratung und Unterstützung, Beistandschaften, Beurkundungen	Herr Hensen	1521	Frau Nitschke	8221
	Frau Krüger	1491	Frau Brede (0,75)	8211
	Frau Kemnah (0,62)	1521		
	Frau Herzig	1491		
	Herr Rotter	1532		
	Frau Bock	1531		
	Frau Wagener	2691		
	Herr König	2651		
	Frau Schulte (0,25)	3631		
Sorgeregister/ Negativatteste	Frau Wolff (0,5)	1511	Frau Knösel (0,5)	8101
	Frau Hesse	2692	Bis 31.12.	
Vormundschaften/ Pflegschaften	Frau Brandy	4731		
	Frau Brand (0,8)	4751		
	Frau Ebel (0,5) bis 4/14	4752		
	Herr Hollemann (0,7)	4742		
	Frau Wieser (0,6)	4741		

Beistandschaften - Fallzahlerhöhung durch städt. Fälle

Alleinerziehende Eltern können eine kostenfreie **Beistandschaft beim Jugendamt** einrichten. Der Beistand sorgt für die **Feststellung der Vaterschaft** und die Berechnung und Realisierung der **Unterhaltsansprüche für das Kind**. Am Stichtag 31.12.2013 wurden **2.545 Beistandschaften** beim Jugendamt des Landkreises für Stadt und Landkreis geführt (Vorjahr 1.810 für Landkreis, 775 für die Stadt, gesamt 2.585).

Die Stadt Hildesheim hatte bis zum 31.12.1012 eine eigene Zuständigkeit. Es wurden **793 Beistandschaften zum 1.1.2013 übernommen**. Zunächst waren die städt. Fälle von den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet worden, zum 1.1.2014 findet eine Neuordnung statt, die Fälle werden durchmisch und ausschließlich nach Buchstaben aufgeteilt.

Für die ratsuchenden Eltern aus Stadt und Landkreis ist es eine große Erleichterung, dass es keine differenzierte Zuständigkeitsregelung zwischen zwei Verwaltungen mehr gibt - ihr Anliegen wird beim Jugendamt im Fachdienst 407 erledigt.



Fallzahlbestände stabilisieren sich - keine Fallzahlerhöhung

Eine bezogen auf die Einwohnerquote geringere Fallzahl Beistandschaften bei der Stadt, wurde damit begründet, dass in vielen Fällen nur eine Beratung durchgeführt wird und die Einrichtung einer Beistandschaft entfallen kann. Bei der Stadt kamen auf eine Beistandschaft 0,75 Beratungen beim Landkreis 0,24 Beratungen. Es wurde erwartet, dass sich durch Angleichung der Bearbeitungsstandards die Fallzahl - insbes. der städt. Fälle - erhöhen würde, dies hat sich bislang nicht bestätigt. Die Zahl der Beratungen außerhalb bestehender Beistandschaften ist ebenfalls gesunken von 1.181 für Stadt und Landkreis in 2012 auf 1.131 Fälle in 2013.

Unterhaltszahlungen über Beistandschaft - entsprechend der erhöhten Fallzahl gestiegen

Die Beistände sind erfolgreich bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für die Kinder - der gesetzliche Vorrang des Kindesunterhalts wird auch durch entsprechende Pfändungsmaßnahmen durchgesetzt.

Im Jahr 2013 wurden über **1.960.000 € an Unterhaltszahlungen** für die unterhaltsberechtigten Kinder und Jugendlichen in den 2.545 Beistandschaften über das Jugendamt abgewickelt und realisiert. Im Vorjahr waren dies beim Landkreis 1,5 Mio € für 1.810 Fälle.

Es wird aus arbeitsökonomischen Gründen das Ziel angestrebt, die Zahlungen in geeigneten Fällen auf Direktzahlung umzustellen, d.h. der unterhaltspflichtige Elternteil zahlt direkt auf das Konto des betreuenden Elternteils. Auch hier gilt das Ziel, dass nur die Fälle, in denen es auf Seiten der Unterhaltspflichtigen an der notwendigen Kooperationsbereitschaft oder Verlässlichkeit fehlt oder in denen der betreuende Elternteil dies ausdrücklich wünscht, die Zahlungen über die Konten der Kreisverwaltung abgewickelt werden und der Beistand die Zahlungen für jeden Monat dokumentiert. Diese Erkenntnis wird im Rahmen des Kennzahlenvergleichs auch von den übrigen Kommunen bestätigt.

Fallrate für Beistände weiterhin hoch

Seit 2008 gelten die „Leitsätze für die Führung einer Beistandschaften und die Durchführung von Beratung und Unterstützung nach den §§ 52a und 18 SGB VIII im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“. Im Anforderungsprofil wird eine Fallrate von max. 230-270 Fällen pro Sachbearbeiter (ohne Beurkundung und Beratung) empfohlen. Dieser Wert wird beim Landkreis Hildesheim mit rd. 370 Beistandschaften pro Sachbearbeiter zzgl. Beurkundungen und Beratungen überschritten, er orientiert sich am Kennzahlenvergleich. Diese Fallraten gelten auch für die von der Stadt übernommenen Fallkontingente.

Beurkundungen - Fallzahl verdoppelt durch städt. Fälle

Die Anzahl der Urkundsbeamtinnen und - beamten wurde von sieben auf zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht. Sie dürfen die nachfolgenden Beurkundungen aufnehmen:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Unterhaltstitel
- Erklärungen zur Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Beurkundungen erfolgen kostenlos, da sie dazu dienen, die rechtliche Situation der betroffenen Kinder zu sichern. Im Jahr 2013 wurden 1.280 Urkunden aufgenommen, im Vorjahr waren es für den Landkreis 629 Urkunden, im Stadtgebiet waren es 570 Urkunden.

Servicegarantie - Beurkundungen werden sofort durchgeführt

Während der allgemeinen Öffnungszeiten werden die o. g. Beurkundungen sofort aufgenommen. Für die zusätzliche Unterstützung durch eine Teilzeitkraft an einem Tag in der Woche erfolgten Terminvergaben.

Sorgeregister / Negativatteste - Fallzahl durch städt. Fälle kräftig erhöht

Im **Sorgeregister** des Landkreises werden alle gemeinsamen Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern für diejenigen Kinder registriert, die im Landkreis geboren sind. Dies waren in den vergangenen Jahren nur rd. 50 Fälle. Ab 2013 wird auch das Sorgeregister für den Geburtsort Hildesheim mit zwei großen Geburtskliniken beim Landkreis geführt, sodass für 2013 insgesamt 596 Eintragungen zu verarbeiten waren, eine **Verzehnfachung der Fallzahl**. Die entsprechende personelle Verstärkung erfolgte zum 1.1.2013. Im Rahmen des Controllings waren Optimierungsansätze bei den Arbeitsabläufen deutlich geworden, da die Zeiteinheiten pro Vorgang beim Landkreis deutlich geringer veranschlagt waren. Die Datenübernahme erfolgt edv-gestützt, musste aber im Jahr 2013 in über 1.000 Fällen überprüft und ergänzt werden.

Bei einigen Rechtsgeschäften müssen sorgeberechtigte Elternteile den Nachweis führen, dass sie das alleinige Sorgerecht haben. Die sorgeberechtigten Elternteile benötigen dann ein sog. **Negativattest**. Dies erhalten sie im Fachdienst 407. Hier gilt dasselbe wie für das Sorgeregister. Es wurden 528 Negativatteste in 2013 erteilt, im Vorjahr waren es beim Landkreis 251 Fälle.

Allen alleinerziehenden Müttern wird unmittelbar nach der Geburt aufgrund einer Meldung des Standesamtes ein Beratungsangebot unterbreitet. In den Jahren 2011 und 2012 waren dies rd. 190 bzw. 180 Fälle im Landkreisgebiet, in 2013 waren dies 299 Fälle für Stadt und Landkreis.

Vormundschaften / Pflegschaften - 125 Fälle von Stadt übernommen

Die Vormundschaft/ Pflegschaft umfasst die **rechtliche Vertretung von Minderjährigen**. Die Vormundschaft umfasst die **Personensorge und die Vermögenssorge**, die Pflegschaft nur Teilbereiche. Vormundschaft oder Pflegschaft werden eingerichtet, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge auszuüben -beispielsweise bei Erziehungsunfähigkeit der Eltern, Tod der Eltern oder Misshandlung des Kindes.

Eine Vormundschaft/ Pflegschaft wird durch Beschluss des Amtsgerichts eingerichtet. Wegen der besonderen Komplexität und Sensibilität der Interessenvertretung für ein Kind werden diese Aufgaben beim Landkreis Hildesheim von einer sozialpädagogischen Fachkraft wahrgenommen. Zum 1.1.2013 wurden die rd. 125 Vormundschaften und Pflegschaften der Stadt und die 4 städt. Vormünderinnen und Vormünder (2,6 Stellen) übernommen. Im Controllingverfahren wurde deutlich, dass die Zahl der gerichtlich angeordneten und gesetzlichen Vormundschaften pro Einwohner der Altersgruppe der Minderjährigen bei der Stadt deutlich höher ist als beim Landkreis. Zudem ist die Anzahl der Vereinsvormundschaften und ehrenamtlichen Vormundschaften bei der Stadt viel geringer. Zum 31.12.2013 werden insgesamt 177 Vormundschaften und Pflegschaften für Stadt und Landkreis geführt. Eine Fallzahlreduzierung konnte noch nicht erreicht werden. Als Grund wurde ein **Fallzahlenanstieg um rd. 12% ermittelt, der durch die Einrichtung von insgesamt 62 Vereinsvormundschaften und 25 ehrenamtlichen Einzelvormundschaften in 2013 kompensiert wurde**. Im Vorjahr waren dies 33 Vereinsvormundschaften beim Landkreis und 2 bei der Stadt sowie 12 ehrenamtliche Einzelvormundschaften bei Landkreis und 11 bei der Stadt.

Die Bündelung der Aufgabe bei einer Behörde ist für die Abläufe und die Beteiligten in den Verfahren eine erhebliche Erleichterung, dies wird von den Gerichten, den Vereinen und den anderen Beteiligten bestätigt.

Umsetzung der Konzeption zur Einrichtung von Vormundschaften auch für die städt. Neufälle ab 1.1.2013

Tendenziell nimmt die Zahl der Vormundschaften/ Pflegschaften zu. Im Fachdienst 407 wird gegengesteuert durch

- Abgabe bei Umzug des Mündels in einen anderen Landkreis
- jährliche Überprüfung des Sorgerechtsentzugs daraufhin, ob die elterliche Sorge an die Eltern zurück übertragen werden kann,
- vorrangige Einrichtung einer ehrenamtlichen Privatvormundschaft und
- die vorrangige Einrichtung einer Vereinsvormundschaft vor der Amtsvormundschaft.

Im Controllingverfahren wurden diese Ansätze auch für die Stadt als Steuerungspotenziale anerkannt.



Die gesetzlichen Neuregelungen im Vormundschaftsrecht sehen vor, dass eine Fallrate von maximal 50 Vormundschaften pro Vollzeitstelle nicht überschritten werden soll. Die

weiteren Neuregelungen insbesondere zur Kontaktdichte können nur mit der reduzierten Fallrate gewährleistet werden.

Die „Leitlinien für die Wahrnehmung von Vormundschaften und Pfllegschaften im Jugendamt des Landkreises Hildesheim“ sichern den Vorrang der Vereinsvormundschaft und die Einhaltung der gesetzlichen Neuregelungen.

In der Leitlinie ist für den Arbeitsbereich Vormundschaften verbindlich geregelt, dass zur Verbesserung der Situation der Mündel eine intensivere Gewinnung, Unterstützung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern und der verstärkte Einsatz von geeigneten Vereins- und selbständigen Berufsvormündern angestrebt wird. Die gesetzlich geregelte Subsidiarität der Amtsvormundschaft soll konsequent beachtet werden.

Die Einrichtung von ehrenamtlichen Vormundschaften und Vereinsvormundschaften ist beim Landkreis deutlich vorangeschritten und wird seit 1.1.2013 auch für städt. Neufälle angewandt:

1. Kontinuierliche Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Der Zielwert, in jedem Jahr mindestens 6 ehrenamtliche Vormundschaften einzurichten, wird seit 2004 erreicht, für 2013 wurde der Wert auf 10 erhöht, tatsächlich wurden sogar 25 Fälle in ehrenamtliche Vormundschaften vermittelt. Die Gewinnung erfolgt aufgrund von Meldungen, über persönliche Ansprachen geeigneter Personen im beruflichen Kontext, wie pensionierte Richter, Kollegen, Pflegeeltern u.a. - diese Strategie ist als sehr erfolgreich einzustufen. Zusätzlich erfolgt seit 2010 die strukturierte Gewinnung Ehrenamtlicher über die Machmits im Rahmen des Konzepts „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“. Zum Jahresende wurde aufgrund eines Presseberichtes ein interessierter Personenkreis von rd. 35 Personen mit einer Informationsveranstaltung über die Inhalte informiert, in weiteren Gesprächen wird ein möglicher Einsatz geklärt.

2. Vereinsvormundschaften etabliert

Im Jahr 2010 haben 3 Vereine eine Anerkennung als Vormundschaftsverein erhalten. Diese Vereine haben auf Anregung des Jugendamtes des Landkreises eine Erweiterung ihres Aufgabenspektrums in ihre Satzungen aufgenommen und die Anerkennung als Vormundschaftsverein beim Landesamt beantragt und erhalten. Es sind der **Betreuungsverein Hildesheim**, das **Institut für transkulturelle Betreuung Hannover (ITB)** und **Kwabsos e.V. Hildesheim**. Im Jahr 2012 kam der **Verein Assistenz durch rechtliche Begleitung und Vormundschaft e.V. (AdBV)** hinzu. In 2014 soll auch der **Betreuungsverein Peine** vorgeschlagen werden.

Die Bestellung der Vereine wird nach anfänglichen Widerständen von den örtlichen Familiengerichten akzeptiert und durchgeführt. Dabei erfolgt eine passgenaue Auswahl unter den verfügbaren Mitarbeitern der Vereine. Die Vereine führen aktuell jeweils bis zu 30 Vormundschaften. Die Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsvereinen wird in regelmäßigen Kooperationstreffen aktiv gestaltet und dient dazu, die professionelle Führung der Vormundschaften im Interesse der Mündel zu sichern. Es wird auch eine kollegiale Beratung für die neuen Vormünder in den Vereinen moderiert und fachlich begleitet, um eine Qualitätssicherung zu unterstützen. Die Vereine erhalten nach erfolgreicher Beschwerde vor dem OLG Celle zwischenzeitlich die beanspruchte Vergütung von allen Amtsgerichten. Das Modell des Landkreises Hildesheim wird teilweise auch von anderen Kommunen übernommen.

Beim Landkreis Hildesheim ist die Fallrate aufgrund der v.g. Maßnahmen von rd. 120 Fällen auf rund 65 Fälle am 31.12.2012 bereits deutlich gesunken. Die 125 städt. Fälle wurden von vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (2,6 Stellen) betreut, die Fallrate lag dort bei rd. 48 Fällen. Dort wurden bislang keine Vereine bestellt. Durch die konsequente Anwendung der Regelungen zur Auswahl eines geeigneten Vormunds in Neufällen wird die

Fallzahl mittelfristig sinken. **In 2013 wurden über 62 Neufälle in eine Vereinsvormundschaft vermittelt**, die von der Stadt übernommenen Fälle bleiben aus Gründen der Kontinuität bei den vertrauten Amtsvormünderinnen und dem Amtsvormund.

Schnittstelle zwischen dem Fachdienst Erziehungshilfen und den Amtsvormundschaften optimiert

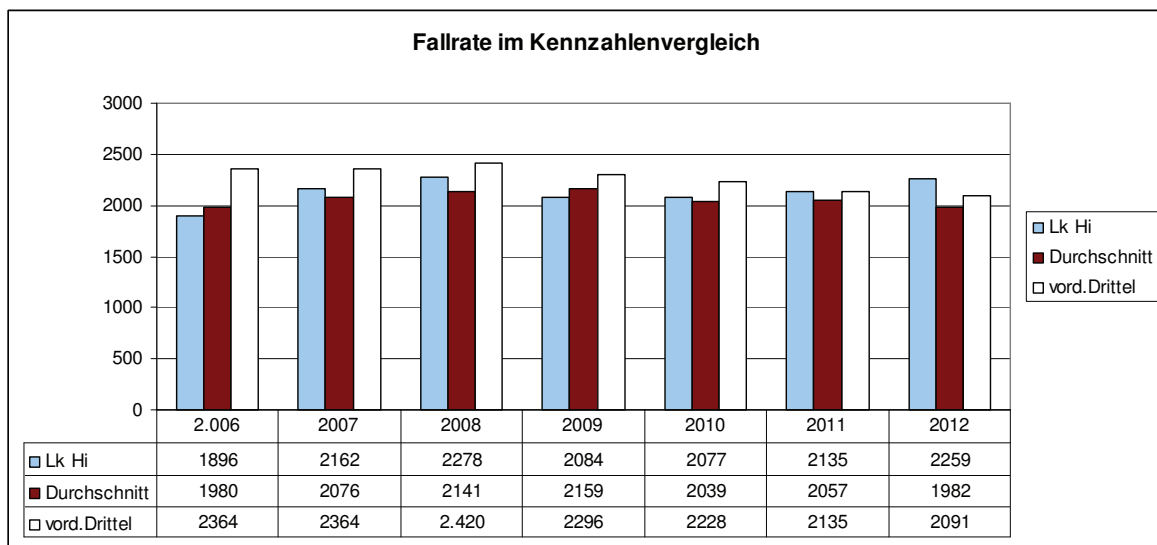
Es gibt viele Schnittstellen bei der Zusammenarbeit der Amtsvormünderinnen und des Amtsvormunds mit dem Fachdienst 406, Erziehungshilfen. Wie auch in anderen Kommunen sollten diese Schnittstellen optimal gestaltet werden, um die Arbeitsabläufe transparent und nachvollziehbar zu gestalten und damit einheitliche Qualitätsstandards zu gewährleisten. Mit der „Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Amtsvormündern/Amtsvormünderinnen im Fachdienst 407 und dem Fachdienst 406 Erziehungshilfen des Dezernates 4 Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit beim Landkreis Hildesheim vom 19.7.2013“ ist unter intensiver Beteiligung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Instrument i.S.d. § 79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung entstanden. Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt, sie wurde auch dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Zielsetzung Belegung eines Platzes im vorderen Bereich des landesweiten Kennzahlenvergleichs

Für die Arbeitsbereiche Amtsvormundschaften, Beistandschaften, Beurkundungen und Pflugschaften besteht seit 2004 ein landesweiter Kennzahlenvergleich, an dem 22 Landkreise teilnehmen. Es besteht das Ziel einen Platz im vorderen Drittel zu belegen. Die **Auswertung für 2012 (somit ohne städt. Werte) liegt inzwischen vor.**

Fallrate

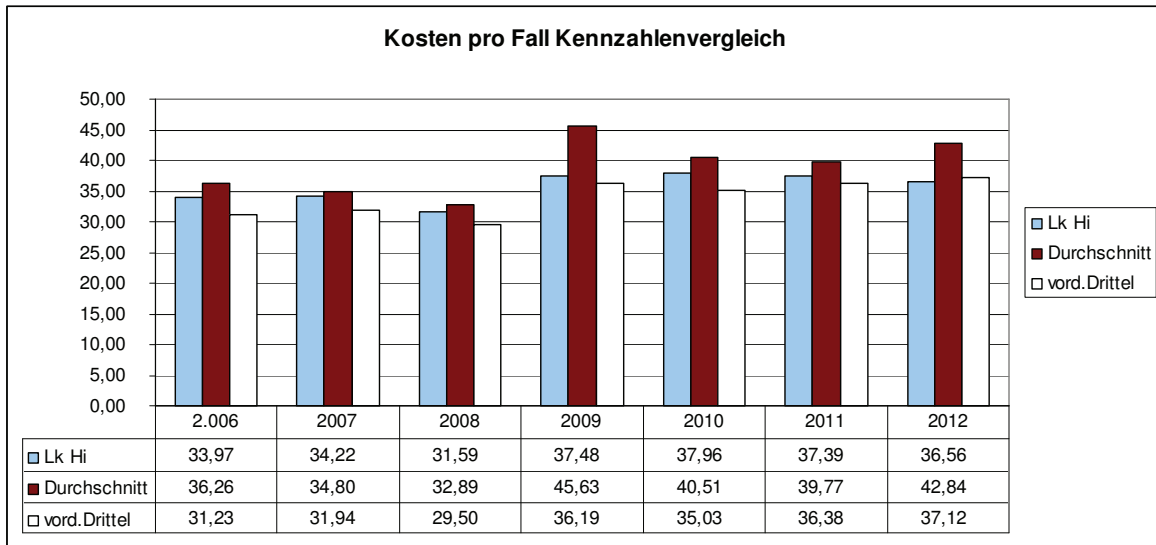
Es werden gewichtete Fallzahlen aus den o. g. Arbeitsgebieten zur Zahl der Mitarbeiter ins Verhältnis gesetzt, sodass eine **gewichtete Fallzahl/ Mitarbeiter** ermittelt wird. Der Landkreis hat durch Personalreduzierung den Zielwert vorderes Drittel erreicht. Diese Fallrate wurde auch bei der Personalbemessung für die städt. Fälle angelegt.



Kosten pro Fall

Ausgehend von den Kosten für einen Arbeitsplatz, die von der KGSt einheitlich ermittelt werden, und den tatsächlich angefallenen EDV-Lizenzkosten werden die **Kosten pro ge-**

wichtigem Fall als weiterer Vergleichswert ermittelt und dargestellt. Eine Positionierung im vorderen Drittel des Kennzahlenvergleichs konnte 2012 erreicht werden.



Produkt 341-001 Unterhaltsvorschuss

Hinweis:

Für die Produkte 341-001 Unterhaltsvorschuss und 363-007 Beistandschaft, Amtspflegschaft und -vormundschaft wird auch ein gesonderter Produktbericht erstellt, aus Gründen der Vollständigkeit werden die Inhalte auch im Fachdienstbericht abgebildet.

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)

Produkt	Ansprechpartner in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-	Ansprechpartner in Alfeld sind Tel. (05121) 309- oder (05181) 704-
Unterhaltsvorschuss	Frau Kassing 2671	Frau Hasse 8471
	Frau Kolbe (0,9) 2672	Frau Hartmann 8481
	Frau Funk 2682	Frau Quedenbaum 8471
	Frau Assmann (0,63) 2681	Herr Schwarze 8201
	Frau Krakowski (0,5) 2662	Frau Hopert (0,65) 8192
	N.N. (0,5)	
	Frau Meyer ab 1.3. 2661	
Frau Kalks (0,75) bis 31.12.		

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden für Kinder alleinerziehender Elternteile gezahlt, die das **12. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und keinen ausreichenden Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten (§ 1 UVG). Die Höchstleistungs-

dauer beträgt insgesamt **72 Monate** (§ 3 UVG). Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach festgesetzten Regelbeträgen.

Mit dieser Leistung soll finanziellen Schwierigkeiten begegnet werden, die alleinerziehenden Elternteilen entstehen, wenn der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seiner Verpflichtung, Kindesunterhalt zu zahlen, nicht hinreichend nachkommt. Das Unterhaltsvorschlusgesetz umfasst auch die Fälle, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt leisten kann, verstorben ist oder eine Vaterschaft nicht festgestellt werden kann.

Die Stadt Hildesheim hatte bis 31.12.2012 eine eigene Zuständigkeit. Die Stadt Hildesheim hatte am Stichtag 31.12.2012 insgesamt 955 Zahlfälle.

Auch für diesen Leistungsbereich ist es eine erhebliche Erleichterung für die Bürger, dass eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen Stadt und Landkreis nicht mehr beachtlich ist; ihr Antrag wird im Jugendamt des Landkreises bearbeitet.

Im Rahmen einer **Sonderaktion** wurde eine **Überprüfung derjenigen Fälle durchgeführt, in denen Alleinerziehende in 2006 angegeben hatten, dass die Vaterschaft nicht festgestellt werden konnte**. Ziel der Überprüfung war es festzustellen, ob zwischenzeitlich eine Vaterschaftsanerkennung beim Standesamt erfasst wurde. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle war dies nicht der Fall.

Fallzahlenanstieg stabilisiert sich auf hohem Niveau - Rückholquote unter Landesdurchschnitt

Am Stichtag 31.12.2013 wurden für **2.035 Kinder** in Stadt und Landkreis laufende Leistungen von der Unterhaltsvorschlusstelle gezahlt (Vorjahr Landkreis 1.006, Stadt 955, gesamt 1.961). Die Datenkonvertierung in das beim Landkreis etablierte EDV Verfahren INFO51 konnte zeitgerecht realisiert werden, sodass die Zahlungen für Januar bereits vor dem Jahreswechsel bei den städtischen Berechtigten auf den Konten verbucht wurden.

Grundsätzlich wird versucht, zeitgleich mit der Bewilligung auch die Unterhaltsforderung gegenüber dem Elternteil, der seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt, geltend zu machen (§ 7 UVG). Die Fallzahl ist gegenüber dem Vorjahr gesunken, es hat eine intensive Fallzahlbereinigung stattgefunden; uneinbringliche Forderungen wurden niedergeschlagen. Die Fallzahl beträgt aktuell **5.186 Rückgriffsfälle** (Vorjahr Landkreis 3.238, Stadt 2.169, gesamt 5.405).

Rückholquote für Stadt und Landkreis

Bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschlusgesetz handelt es sich um Leistungen, die bis 2001 von Bund und Land getragen wurden und für den Kreishaushalt neutral waren. Seit 2002 werden die Kommunen an den Kosten beteiligt. Die Kommunen haben 20 % der Ausgaben zu tragen und dürfen 2/3 der Einnahmen behalten. Eine Kostendeckung könnte somit nur mit einer Rückholquote von 30 % erzielt werden (§ 8 UVG).

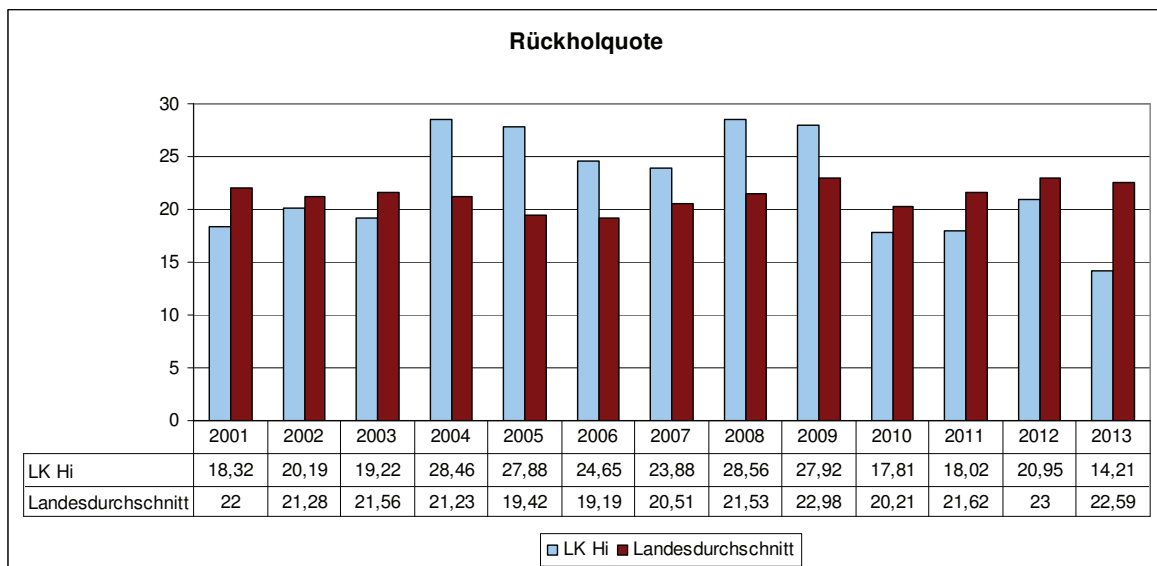
Die Rückholquote lag beim Landkreis in 2012 bei 20,95 % und konnte gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert werden, allerdings konnte der Landesdurchschnitt von 23% für 2012 nicht erreicht werden.

Die Rückholquote ist bei der Stadt deutlich geringer als beim Landkreis Hildesheim, sie betrug für 2012 nur 12,96 %, der Durchschnittswert für alle nds. Städte betrug 18,19 %, auch die im IBN Vergleichsring der Stadt vertretenen Kommunen hatten deutlich höhere Werte. Der Controllingbericht führt aus, dass aus dem Vergleich mit den Städten der Vergleichsgruppe 2 der IBN ersichtlich wird, dass die Stadt die niedrigste Rückholquote hat,

die sich deutlich von den anderen Städten unterscheidet. Das lässt den Schluss zu, dass es erhebliches Steuerungspotential bei der Stadt gibt, um die Rückholquote zu verbessern; benannt wurden insbesondere:

Die Qualifizierung und die Menge des eingesetzten Personals sowie die Trennung der Aufgaben in die Sachgebiete Leistung und Rückgriff.

Mit der Aufgabenübernahme gelten die Qualitätsstandards des Landkreises für die städt. Fälle, es wird allerdings einige Jahre in Anspruch nehmen die erheblichen Rückstände aufzuarbeiten. Die Entwicklung wird mit Spannung erwartet, zunächst ist die **Rückholquote 2013 für alle städt. und Landkreisfälle gemeinsam auf 14,21 gesunken**, der Landesdurchschnitt für 2013 beträgt 22,59%.



Teilnahme am landesweiten Kennzahlenvergleich

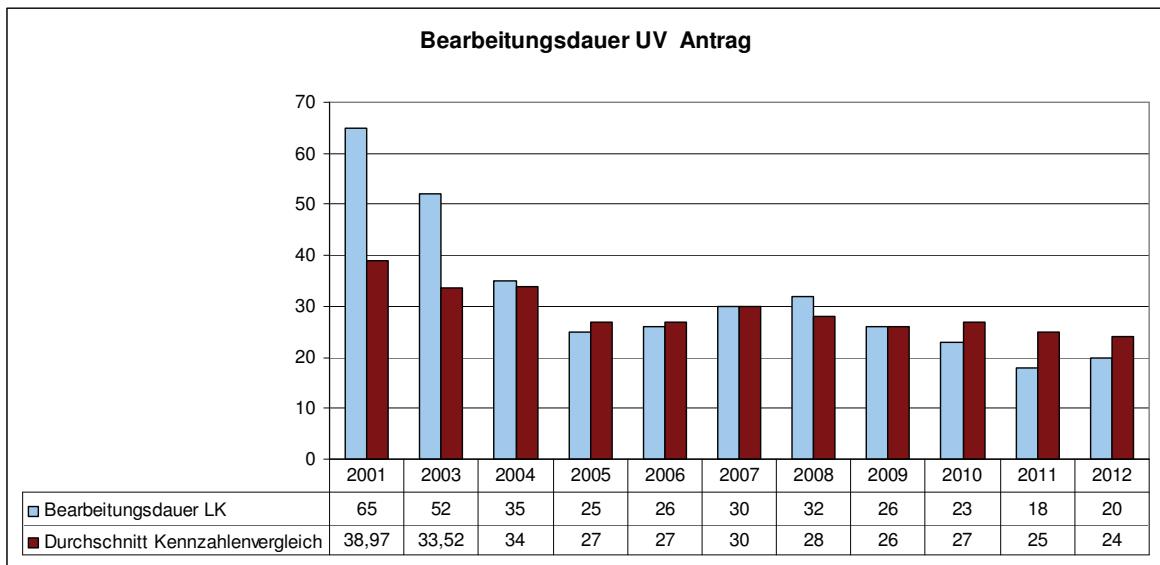
Auch für den Arbeitsbereich Unterhaltsvorschuss wird ein landesweiter Kennzahlenvergleich geführt, an dem der Landkreis Hildesheim seit vielen Jahren teilnimmt, sodass auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden kann. An dem Kennzahlenvergleich beteiligen sich landesweit nahezu alle Landkreise.

Die Datenauswertung für 2012 liegt vor, die folgenden Kennzahlen sollen vergleichend betrachtet werden:

- Durchlaufzeit pro Fall in Kalendertagen
- UV-Leistungen pro 1.000 Einwohner
- Kosten pro Fall für Heranziehung
- Eigenanteil der Kommune je 1000 EW

Bearbeitungszeit für UV-Anträge unter vier Wochen

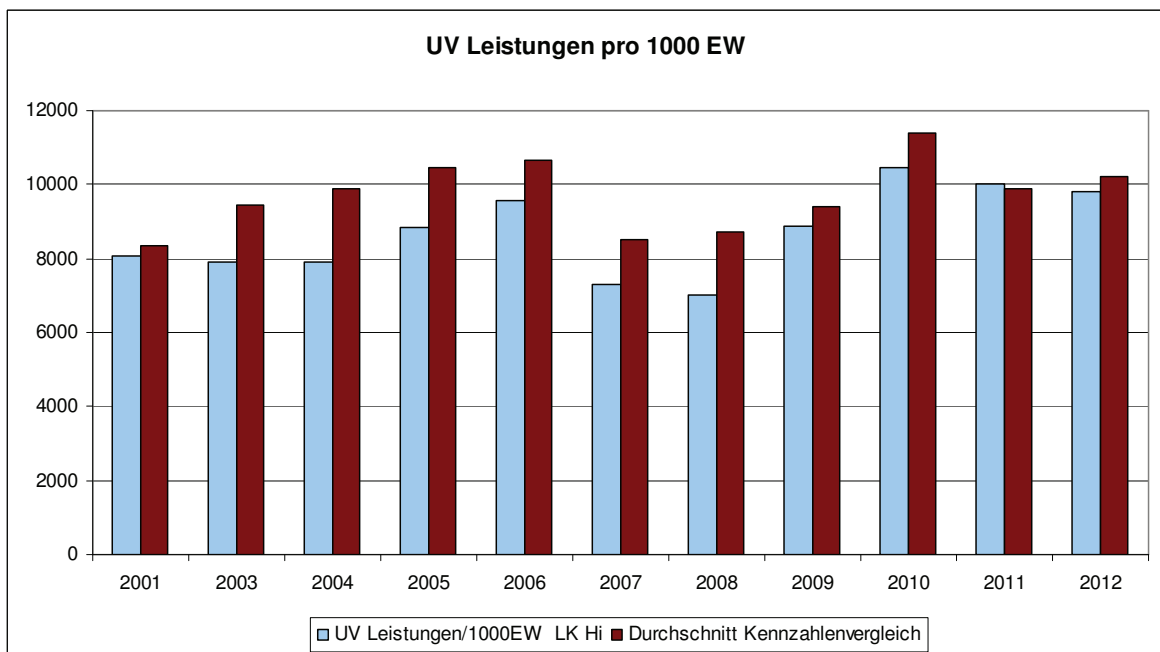
Die Berechnung der Durchlaufzeit erfolgt einheitlich: Dauer in Tagen von Antragseingang bis Leistungsbewilligung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer sollte im Durchschnitt 4 Wochen nicht überschreiten.



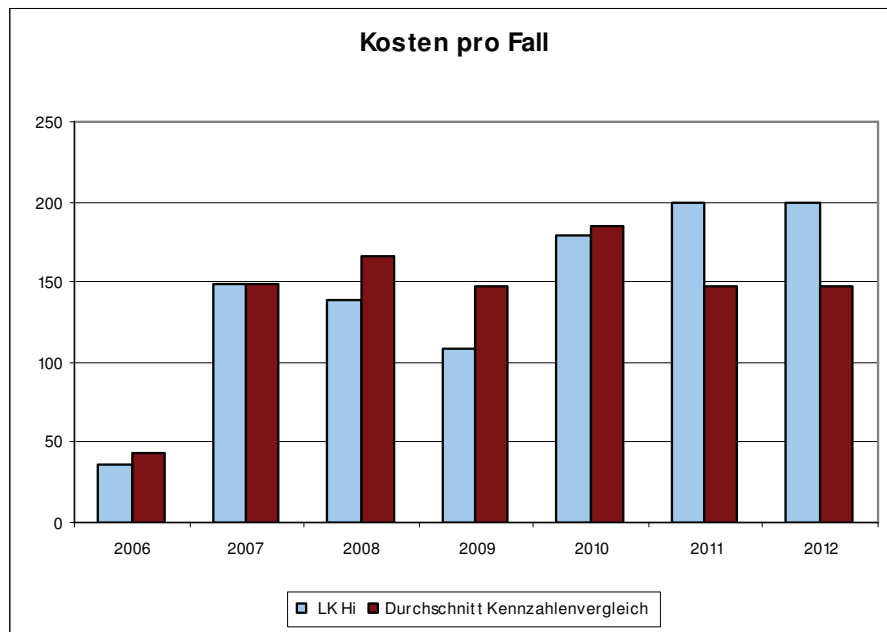
Die Bearbeitungsdauer ist konstant unter den Vergleichswerten. In den ersten Monaten nach der Aufgabenübernahme sind die Bearbeitungszeiten aufgrund hoher Ausfallzeiten im Zuge personeller Nachbesetzungen deutlich höher ausgefallen, im Jahresverlauf hat sich die Situation zunächst wieder normalisiert.

UV-Leistungen pro 1.000 Einwohner - geringer als bei Vergleichskommunen Zielwert vorderes Drittel wird erreicht

Es werden die ausgezahlten Ist-Beträge pro 1.000 Einwohner ermittelt. Der Landkreis erreicht wieder den Zielwert vorderes Drittel. Die Leistungsbewilligung unterliegt beim Landkreis anerkannt strengen Prüfungen, diese Kriterien werden auch auf die städt. Fälle angewandt.



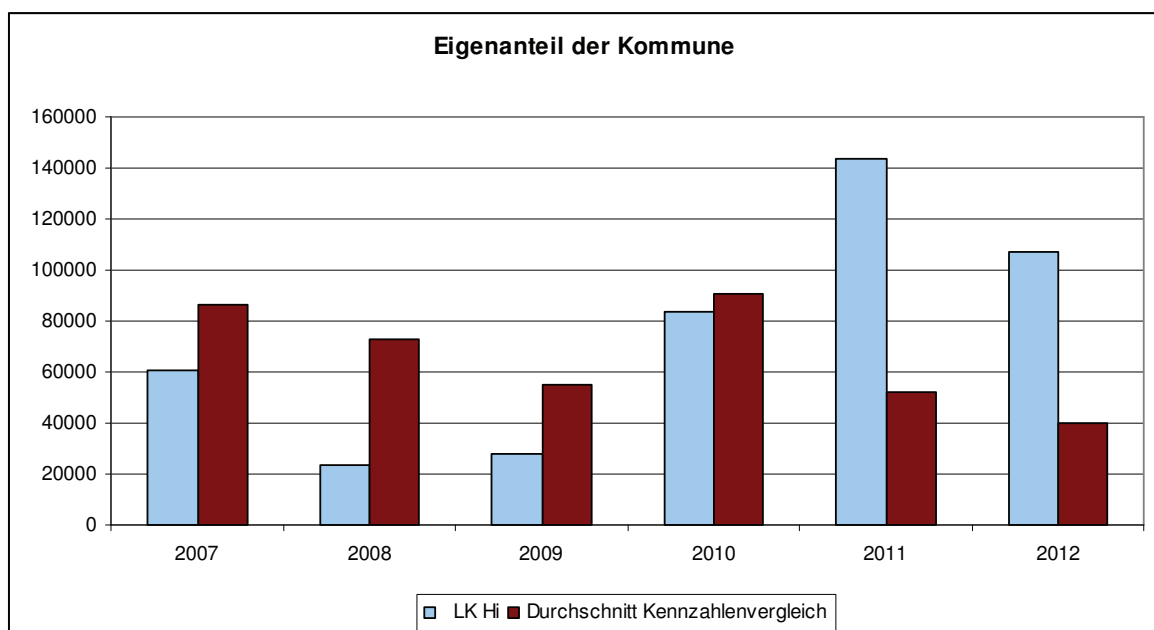
Kosten pro Fall deutlich höher als der Durchschnitt



Als Kosten werden Personalkosten, Sachkosten und die Beteiligung an den Kosten nach dem UVG berücksichtigt. Die Kosten für den Landkreis liegen über dem Durchschnittswert wegen der geringeren Rückholquote in 2012, eine Verbesserung ist für 2013 nicht zu erwarten.

Eigenanteil weiterhin höher als der Durchschnittswert

Als zusätzliche Vergleichszahl mit hohem informatorischem Wert für die Leitungsebene wurde seit 2008 auf Anregung des Landkreises Hildesheim die Höhe des (Netto-) Eigenanteils der Kommune ausgewiesen.



Die Kostenbelastung für die Kommunen steigt und macht auch vor dem Landkreis Hildesheim nicht halt! Der Wert ist höher als der Durchschnitt, die geringe Rückholquote ist der Grund. Eine Verbesserung wird daher auch 2013 nicht möglich sein.

Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz in Kraft

Bereits für 2012 war das Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz angekündigt, ein Referentenentwurf lag im September 2011 vor. Die Änderungen sind:

- eigener Titulierungsanspruch der UV Kasse verbessert durch Dynamisierung,
- Titulierung durch den Urkundsbeamten im Jugendamt,
- Vollstreckungsklausel ohne Einschränkung

Produkt 363-008 Elterngeld

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)		
Produkt	Ansprechpartnerinnen in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-	
Elterngeld	Frau Knoll	1582
	Frau Schwab	1571
	Frau Herzog (0,5)	1572
	Frau Funke (0,5)	1561
	Frau Meyer	1562

Die Stadt Hildesheim hat auf eigenen Antrag die Erlaubnis erhalten, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, das bleibt auch in 2013 so bestehen.

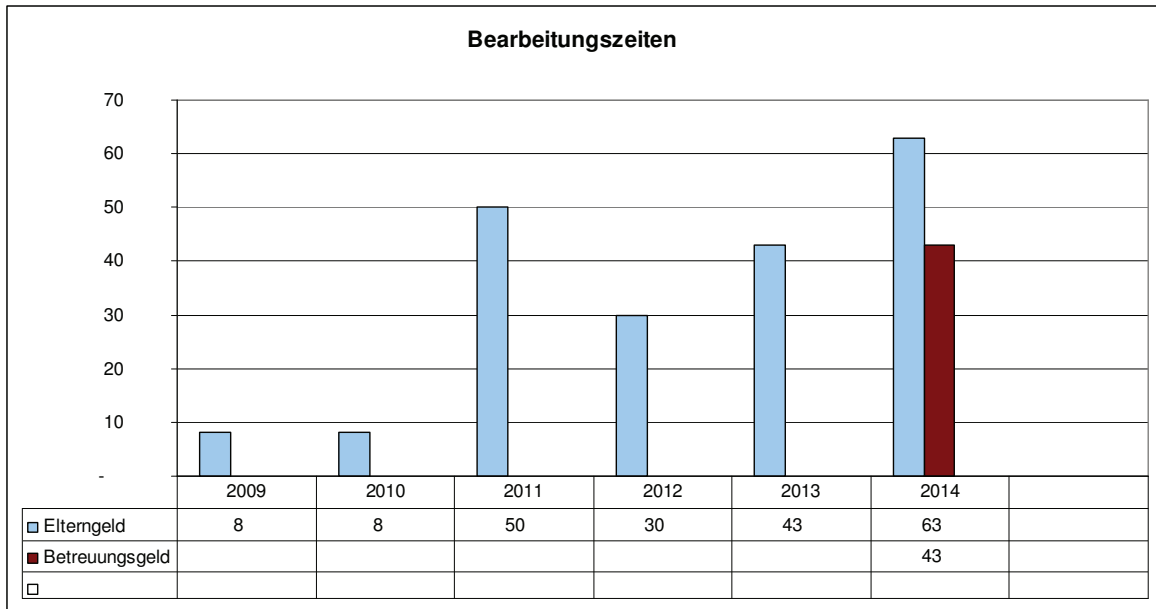
Erneut Arbeitsrückstände durch Fluktuation und Ausfallzeiten entstanden - personelle Verstärkung erfolgt

Die Regelungen zum Elterngeld erfordern differenzierte und damit zeitaufwändige Berechnungen und Prüfungen.

Zum Jahreswechsel 2011/2012 und auch zum Jahreswechsel 2012/2013 kamen umfangreiche Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen hinzu, die zu Neuberechnungen z.B: aller Zwillingsgeldfälle führten.

Personelle Fluktuationen auf zwei von vier Sachbearbeiterstellen **führen in diesem Sachgebiet zu Verzögerungen in der Bearbeitung**, da die neuen Kräfte umfangreich eingearbeitet werden müssen, um den hohen Bearbeitungsstandard korrekter Berechnungen zu gewährleisten.

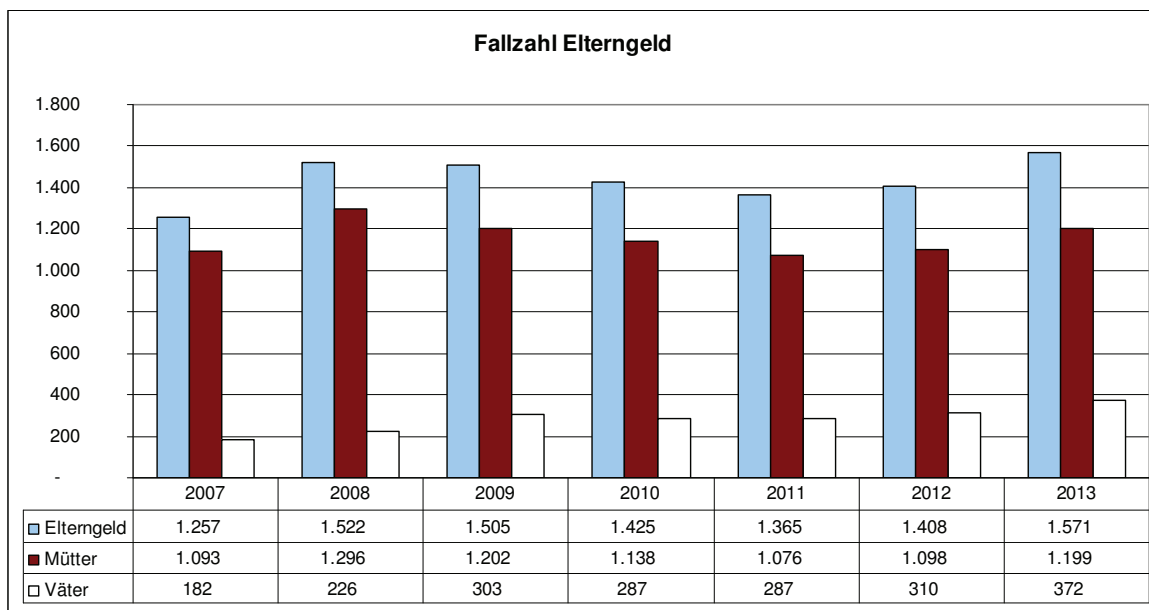
Die **durchschnittliche Bearbeitungszeit** lag bei 43 Tagen (Vorjahr 30 Tage), der Planwert sind 20 Tage. Aktuell im 1. Quartal 2014 sind die Bearbeitungszeiten für Elterngeldanträge bei 64 Tagen und für Betreuungsgeldanträge bei 43 Tagen. Eine personelle Verstärkung ist bewilligt, das Ausschreibungsverfahren läuft bereits.



Im Rahmen einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde waren Versäumnisse bei der Bearbeitung sog. Vorbehaltsfälle aufgedeckt worden, die nunmehr abschließend berechnet und beschieden werden müssen. Dies konnte bislang noch nicht angeschlossen werden, weil zunächst die laufenden Anträge zu bearbeiten waren.

Die Zahl der Geburten ist leicht rückläufig, es werden pro Kind vermehrt die sog. Vätermomate in Anspruch genommen, wodurch eine weitere komplette Einkommens-/ Elterngeldberechnung erforderlich ist. Dies ist arbeitsaufwändig und zeitintensiv.

„Väter nehmen Elternzeit“ - derzeit in der Regel nur für die beiden Zusatzmonate des Elterngeldbezuges



Steigende Geburtenzahlen im Kreisgebiet und die weiter steigende Inanspruchnahme der Vätermonate führen in 2012 und 2013 zu einer Fallzahlsteigerung.

Beide Eltern haben grundsätzlich gemeinsam Anspruch auf insgesamt 12 Monatsbeträge Elterngeld. Anspruch auf zwei weitere Monate haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei einem Elternteil für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung in der Elternzeit).

Dokumentenmanagementsystem aktiviert - seit Sommer 2010 werden alle Akten elektronisch archiviert

Für den Arbeitsbereich Elterngeld konnte innerhalb einer sehr kurzen Einführungsphase von nur wenigen Monaten ein Dokumentenmanagementsystem aktiviert werden. Seit dem 01.07.2010 werden die Elterngeldakten elektronisch archiviert, die Papierakten werden unmittelbar nach Bescheiderteilung vernichtet. Binnen Jahresfrist werden dadurch Archivierungsflächen eingespart. Es entstehen Zusatzkosten für die Lizenzen und die Wartung und ein zeitlicher Mehraufwand für die Scanfunktion.

Kennzahlenvergleich Elterngeld ausgesetzt

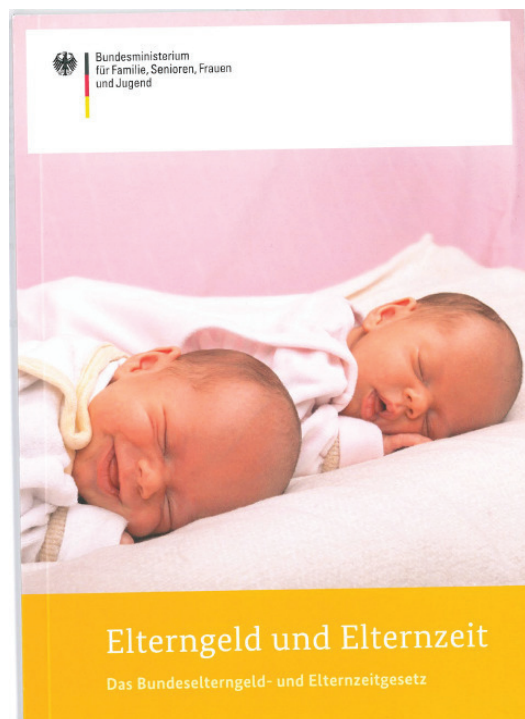
Auch für den Arbeitsbereich Elterngeld wird ein landesweiter Kennzahlenvergleich geführt, an dem der Landkreis Hildesheim seit vielen Jahren teilnimmt. Der Landkreis Hildesheim hat die Federführung für den Teilvergleichsring Süd übernommen. Im Jahr 2011 wurde keine Analysesitzung durchgeführt, für 2012 war ein solches Treffen geplant, wurde jedoch nicht durchgeführt, da der federführende Landkreis Aurich seine Teilnahme am Vergleichsring mit Schreiben vom 16.11.2011 beendet hat. Daher stehen die Berichte für 2011 und 2012 nicht zur Verfügung. Die Begleitung durch den NLT soll aufgegeben werden, damit ist die Fortführung des Kennzahlenvergleichs gefährdet.

Das Betreuungsgeld geht an den Start

Im gesamten Jahresverlauf 2012 wurde um die Entscheidung gerungen, ob die Einführung eines Betreuungsgeldes kommen wird. Seit Dezember 2012 ist klar, dass das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes in Kraft treten wird. Zum 1.08.2013 wurde die zusätzliche Leistung bereit gestellt, es handelt sich um eine Ergänzung des Elterngeldgesetzes, die Zuständigkeit der Landkreise ist verbindlich geregelt. Ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich wird abgelehnt mit der Begründung der Mehraufwand sei geringfügig. Es wird ein summarischer Ausgleich der verschiedenen als geringfügig eingestuften Mehraufwendungen von den Kommunen gefordert.

Eltern von Kindern, die ab dem 1.8.2012 geboren wurden erhalten Betreuungsgeld, wenn sie keine öffentliche frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Hierzu erfolgt eine entsprechende Angabe im Antrag. Das Betreuungsgeld beträgt derzeit mtl. 100 €, ab 1.8.2014 werden 150 € gezahlt. Betreuungsgeld wird für bis zu 22 Monate gezahlt.

Im Landkreis wurden in 2013 in den Monaten August - Dezember 228 Anträge auf Betreuungsgeld gestellt, die teilweise bereits auf Leistungszeiträume ab 2014 gerichtet sind. Im Dezember 2013 waren 117 Personen im Leistungsbezug Betreuungsgeld. Eine personelle Verstärkung erfolgte um eine halbe Stelle.



Produkt 313-001 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zuständige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Stand 31.12.2013)

Produkt	Ansprechpartner/Innen in Hildesheim sind Tel. (05121) 309-	
Leistungen nach dem AsylbLG	Herr Creutz (bis 31.12.)	3632
	Frau Sandvoß (0,75)	3612
	Frau Matzat (0,6)	3611
	Frau Harms (0,9)	3621
	Frau Kaune	3602
	Frau Thomas- Markert	3601
	N.N. (Freigabe 12/13)	

Leistungen für Asylbewerber im Landkreis Hildesheim

Im Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) ist geregelt, dass die im Bundesgebiet um Asyl suchenden oder unerlaubt eingereisten ausländischen Staatsangehörigen vom Land unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl auf die Kommunen verteilt werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt Leistungen für den Lebensunterhalt von Ausländern mit bestimmten Aufenthaltsstatus nach § 1 AsylbLG, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II haben.

Sie erhalten zumindest in den ersten vier Jahren ihres Aufenthaltes sogenannte Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Darüber hinaus erhalten Leistungsberechtigte monatlich einen Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (sog. Taschengeld). Hinzu kommen die notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat, sowie Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§§ 4 und 6 AsylbLG). Zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen (Krankenhilfe) werden die erforderlichen medizinischen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt.

Umstellung von Wertgutscheinen auf Barleistungen

In Niedersachsen galt im Rahmen des Sachleistungsprinzips, dass die Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (s.o.) in Wertgutscheinen ausgegeben wurden. Die neugewählte nds. Landesregierung hat den Kommunen freigestellt, abweichend vom Sachleistungsprinzip auf Barleistungen umzustellen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.6.2013 den Beschluss gefasst, dass die v.g. Leistungen nicht mehr in Form von Wertgutscheinen sondern in Geldleistungen gewährt werden sollen.